|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0114 |
| Titel | Wiedereinbürgerung. |
| Datum | 20.01.1944 |
| P. | 49 |

[*p. 49*] Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Zuschrift an die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern:

Mit Schreiben vom 6. November 1943 überwiesen Sie uns ein Gesuch der in Zürich wohnhaften Frau Maria Ursina Wächter geb. Müller, geschieden, deutsche Reichsangehörige, geboren in Thusis, Kanton Graubünden, am 3. August 1872, um Wiederaufnahme in ihr früheres Bürgerrecht des Kantons und der Stadt Zürich zur Vernehmlassung.

Frau Wächter bewarb sich schon im Jahre 1940 um die Wiedereinbürgerung. Das Gesuch wurde jedoch wegen unschweizerischer Gesinnung abgewiesen, wobei als Beweis besonders die mit bestimmten Vorkommnissen belegten Angaben der eigenen Tochter dienten.

Der Stadtrat Zürich erklärt in seiner Vernehmlassung vom 7. Januar 1944, daß er gegen die Wiedereinbürgerung der Bewerberin keine Einwendungen erhebe, sofern die eidgenössischen Behörden wegen der früheren deutschfreundlichen Gesinnung der Gesuchstellerin keine Bedenken haben.

Der Erkundigungsbericht des Wohlfahrtsamtes der Stadt Zürich weist daraufhin, daß Frau Wächter von Personen ihrer Umgebung als deutschfreundlich bezeichnet wird. Dieser Tatsache werde jedoch keine große Bedeutung beigemessen, weil die alte und unintelligente Frau vermutlich zu wenig initiativ sei, um politisch gefährlich zu werden. Es handle sich eher um eine Mitläuferin und Schwätzerin.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen die erneute Abweisung des Gesuches. Als richtig kann angenommen werden, daß das Gebaren der Bewerberin unschweizerisch erscheint, weshalb auch keine Veranlassung dazu besteht, sie in das Schweizerbürgerrecht aufzunehmen.

In dieser Maßnahme liegt auch keine besondere Härte in fürsorgerischer Hinsicht. Gemäß dem mit dem deutschen Reiche abgeschlossenen Staatsvertrag müssen ehemalige Frauen der beiden Staaten, die das fremde Bürgerrecht infolge Heirat mit einem Angehörigen des anderen Staates erworben haben, im Bedarfsfall von dem Staate unterstützt werden, dem sie als ledig angehörten. Damit Frau Wächter nötigenfalls der schweizerischen Fürsorge teilhaftig werden kann, bedarf es somit des Schweizerbürgerrechtes, dessen sie sich als unwürdig zeigt, nicht.

II. Mitteilung an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]